Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1115

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Hans-Joachim Böhme, Neustadt/Coburg, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 2/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer
Vorsitzender

Dr. h. c. Güde
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51



Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 2/65 — des Hans-Joachim Böhme, Neustadt/Coburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. September 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt und ihn unter Bezugnahme auf sein Schreiben an den örtlichen Wahlleiter begründet.

   Zur Begründung seines Einspruchs macht er geltend,

   dadurch, daß nur die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages in unmittelbarer Wahl gewählt, die andere Hälfte jedoch von den Parteien delegiert werde, sei das Wahlgesetz insoweit verfassungswidrig.

   Durch diese den Parteien eingeräumte Befugnis wirkten sie nicht mehr nur bei der politischen Willensbildung des Volkes mit, sondern verfügten gleichzeitig über den politischen Willen des Volkes. Dies ergebe sich insbesondere daraus, daß bei der Bundestagswahl auf der Landesliste der CSU zwei Mitglieder einer anderen Partei (BHE) gestanden hätten. Das gleiche gelte für die Landeslisten der SPD in Hessen und Niedersachsen. Durch diese Kombination sei in ganz besonderem Maße gegen das Grundgesetz und die demokratische Ordnung verstoßen worden. Wer nämlich in Bayern die CSU bzw. in Hessen oder Niedersachsen die SPD habe wählen wollen, habe automatisch Mitglieder einer anderen Partei wählen müssen.

   Weiter rügt er, daß die Chancengleichheit der Parteien durch die nicht unbedeutenden Zuschüsse an die im Bundestag vertretenen Parteien nicht gewährleistet gewesen sei.

   Der Einspruchsführer beantragt, die Wahl im gesamten Bundesgebiet für ungültig zu erklären.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der der Einspruchsführer persönlich erschienen war. Von den gemäß § 6 WPG am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen erschienen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, aber nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, nur die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages werde in unmittelbarer Wahl gewählt, die andere Hälfte jedoch von den Parteien delegiert, behauptet er, das Bundeswahlgesetz sei insoweit verfassungswidrig.

Der Deutsche Bundestag hat es in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Er ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen. An dieser Praxis wird festgehalten.

Auch soweit der Einspruch auf die Tatsache gestützt wird, daß bei der Bundestagswahl auf der Landesliste der CSU und auf den Landeslisten der SPD in Hessen und Niedersachsen Kandidaten des BHE gestanden haben, kann der Einspruch keinen Erfolg haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in mehreren Entscheidungen zur Frage der Listenaufstellung die Auffassung vertreten, sie sei nur sinnvoll, wenn die auf einer Liste zusammengefaßten Bewerber sich durch ein gemeinsames Programm verbunden fühlten bzw. durch ein gemeinsames für alle verbindliches Programm verbunden seien (BVerfGE 11, 351 [366]). Aus diesen Formulierungen ergibt sich jedoch, daß das Bundesverfassungsgericht die Aufnahme parteifremder bzw. einer anderen Partei angehörender Kandidaten auf eine andere Liste nicht als an sich verfassungswidrig ansieht. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Homogenität der Liste muß nicht bereits dann verneint werden, wenn Mitglieder einer fremden Partei auf einer anderen Parteiliste erscheinen. Es muß vielmehr auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden, wobei es nicht nur auf die politische Richtung des Landesverbandes der fremden Partei ankommt, sondern auch auf die politische Auffassung des auf der Landesliste einer Partei kandidierenden parteifremden Kandidaten.

In den angeführten Fällen handelt es sich um Vertreter einer Partei, die an der Bundestagswahl 1965 nicht teilgenommen hat. Mit der Zustimmung zur Aufnahme in die Landesliste anderer Parteien haben diese Kandidaten die politischen Grundsätze der die Landesliste aufstellenden Partei anerkannt, außerdem ist die die Landesliste beschließende Partei bei der Aufnahme dieser Kandidaten davon ausgegangen, daß diese sich bei ihren Entscheidungen zu den politischen Grundsätzen der aufnehmenden Partei

bekennen. Von einer mangelnden Homogenität der Landeslisten kann deshalb nicht die Rede sein. Entscheidend blieb in jedem Fall das Programm der die Landesliste aufstellenden Partei.

Das Bundeswahlgesetz bzw. die Bundeswahlordnung enthalten auch keine Bestimmungen, die sogenannte verdeckt-gemeinsame Wahlvorschläge verbieten.

Der Einspruch kann daher insoweit keinen Erfolg haben.

Auch mit dem Hinweis auf die Zuschüsse an die im Bundestag vertretenen Parteien, wodurch die Chancengleichheit der Parteien verletzt worden sei, kann der Einspruch nicht begründet werden.

Die inzwischen durch die drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts festgestellte Unzulässigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat, wie in dem Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65 — eingehend dargelegt ist, das Wahlergebnis nicht beeinflußt. Wenn man eine Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten, geknüpft an die Erreichung einer Mindeststimmenzahl, wie sie das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt hat, der Prüfung zugrunde legt, so ergibt sich, daß die nicht im Bundestag vertretenen Parteien im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien nicht besser gestellt gewesen wären, als sie es im Wahlkampf 1965 waren; es ergibt sich andererseits, daß die im Bundestag vertretenen Parteien auch bei jener Rechtslage mit der Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes hätten rechnen können. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Art der bisherigen Parteienfinanzierung ist also auszuschließen.

Der Einspruch war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.